

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 20.01.2014
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen, Teilbereich Appetshofen, im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Kapellenbuck IV

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
- Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 2: Aufstellung des Bebauungsplans „Kapellenbuck IV“ im Ortsteil Appetshofen, inklusive Umweltbericht mit Ausgleichsbebauungsplan, im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
- Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 3: Baupläne

TOP 4: Behandlung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen 2013

TOP 5: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:
Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Bürgermeister Seiler ergänzt die Tagesordnung um den Punkt 5.1 „Anschluss des Feuerwehr- und Jugendhauses in Enkingen an das geplante Gasnetz“. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände gegen die Tagesordnung. Es sind fünf Bürgerinnen und Bürger und Herr Moser vom Planungsbüro Moser und Ziegelbauer anwesend.

Bürgermeister Seiler erklärt sich für befangen und stimmt bei den Tagesordnungspunkten 1 und 2 nicht mit ab.

TOP 1: Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen, Teilbereich Appetshofen, im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Kapellenbuck IV

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
- Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu diesem Tagesordnungspunkt kann Bürgermeister Seiler Herrn Moser vom Ingenieurbüro Moser + Ziegelbauer begrüßen, der gemeinsam mit dem Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen durcharbeitet. Etwas problematisch ist, dass noch heute zwei Stellungnahmen des Landratsamtes Donau-Ries, Abteilung Bauleitplanung, zum Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanentwurf Kapellenbuck IV eingegangen sind. Diese beiden Stellungnahmen konnten so kurzfristig leider nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet werden, da man zwei Wochen nach Fristende nicht mehr mit den mehrseitigen Stellungnahmen gerechnet hatte.

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 die zweite Flächennutzungsplanänderung, Teilplan Appetshofen, aufgrund Aufstellung des Bebauungsplanes Kapellenbuck IV, beschlossen (Parallelverfahren).

In der Zeit vom 27.11.2013 bis einschließlich 03.01.2014 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Es wurden 25 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

A BEHÖRDEN/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kam eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Anregungen	
			Mit	Ohne
1	LRA – Untere Denkmalschutzbehörde	12.12.13		X
2	LRA – Untere Immissionsschutzbehörde	20.12.13		X
3	LRA Gesundheitsamt	17.12.13		X
4	LRA Behindertenbeauftragter	02.12.13		X
5	Amt für Landwirtschaft und Forsten	09.12.13		X
6	Bayer. Bauernverband	02.12.13		X
7	EnBW ODR	12.12.13		X
8	Stadt Nördlingen	11.12.13		X

10	Bayer. Rieswasserversorgung	17.01.14		X
11.1	LRA – Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	17.01.14	X	
11.2	LRA – Bauleitplanung (Bebauungsplan)	17.01.14	X	
12	Kreisheimatpfleger Dettweiler	29.11.13	X	
13	Kreisbrandrat Mieling	13.12.13	X	
14.1	Bayer. LA für Denkmalpflege (FNP)	20.12.13		X
14.2	Bayer. LA für Denkmalpflege (BPL)	20.12.13	X	
15	WWA Donauwörth	09.01.14	X	
16	AWV Nordschwaben	04.12.13	X	
17	Telekom	19.12.13	X	
18	Bund Naturschutz	31.12.13	X	

Insgesamt haben während der Beteiligung acht Träger öffentlicher Belangen Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam keine Rückmeldung:

- LRA Untere Naturschutzbehörde
- LRA Donau-Ries – FB Jugend, Familien und Senioren
- Vermessungsamt Donauwörth
- R.v.S. – Höhere Planungsbehörde
- Deutsche Post AG
- Ev. Kirchengemeinde Appetshofen/Lierheim
- Gemeinde Alerheim

B BÜRGER: von Bürgern wurde eine Anregung vorgebracht:

Nr. 19 Bürgeranregung vom 30.12.2013

A BEHÖRDEN/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Nr. 11.1 LRA Bauleitplanung (Flächennutzungsplan):

1) Ausweisung von Bauflächen

Der Gesetzgeber hat sich mit der BauGB-Novelle im Jahre 2013 unter anderem das Ziel gesetzt, die Innenentwicklung zu stärken und die Neuinanspruchnahme von Flächen zu reduzieren.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung wurde mit Wirkung vom 20.09.2013 u.a. das BauGB geändert. Der § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB bestimmt nun, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Mit der neuen Gesetzgebung soll auch die Flächeninanspruchnahme bei der Ausweisung neuer Bauflächen insgesamt reduziert werden. Wir haben bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kapellenbuck IV“ auf die rechtliche Situation verwiesen.

Wird das Thema im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung abgearbeitet, kann im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung darauf verwiesen werden.

Beschluss: Im Sommer 2010 wurden im Rahmen einer gemeindlichen Entwicklungsplanung die Gebäudenutzungen für den Ortsteil Appetshofen kartiert (Bestandsplan siehe auch Begründung Flächennutzungsplan). Dabei zeigten sich zahlreiche Gebäude mit Leerstand oder Geringnutzung (=Nebennutzung).

Die Gemeindeverwaltung hat in einer Befragung die Verkaufsbereitschaft bei den Eigentümern dieser Gebäude erkundet und feststellen müssen, dass sie sehr gering ist. Damit sind keine Ansätze für eine Nachverdichtung oder eine Nutzungsänderung in der Altortslage gegeben. Diese Tatsache bestärkt die Gemeinde, geringe zusätzliche Wohnbauflächen im Bereich Kapellenbuck auszuweisen. Das Ing.-Büro Moser und Ziegelbauer soll die Bestandsaufnahme und die Verhandlungsergebnisse aufbereiten und in die Begründung zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes mit aufnehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Nr. 11.2 LRA Bauleitplanung (Bebauungsplan): Siehe Abwägung Bebauungsplan.

Nr. 12 Kreisheimatpfleger Dettweiler: Siehe Abwägung Bebauungsplan.

Nr. 13 Kreisbrandrat Mieling: Siehe Abwägung Bebauungsplan.

Nr. 14.1 Bayer. LA für Denkmalpflege (Flächennutzungsplan): Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans besteht kein Einwand. Die Auflagen wurden im Bebauungsplanverfahren benannt.

Nr. 14.1 Bayer. LA für Denkmalpflege: Siehe Abwägung Bebauungsplan.

Nr. 15 WWA Donauwörth: Siehe Abwägung Bebauungsplan.

Nr. 16 AWV Nordschwaben: Siehe Abwägung Bebauungsplan.

Nr. 17 Telekom: Siehe Abwägung Bebauungsplan.

Nr. 18 Bund Naturschutz: Siehe Abwägung Bebauungsplan.

B BÜRGER:

Nr. 19 Bürgeranregung:

Im Flächennutzungsplan sollen die Grundstücke Fl.Nr. 96, 374 und 374/1 als Dorfgebiet dargestellt werden.

Beschluss: Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt entsprechend.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13: 0

ABWÄGUNGSBESCHLUSS:

Der Gemeinderat Möttingen beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), gemäß der Einzelwürdigungen und der Einzelbeschlüsse zu den oben genannten Stellungnahmen.

Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

- **Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses**

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat billigt den 2. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 20.01.2014.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

- **Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die umweltrelevanten Informationen sind mit auszulegen. Die Art der umweltbezogenen Informationen sind in der Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit aufzuführen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 2: Aufstellung des Bebauungsplans „Kapellenbuck IV“ im Ortsteil Appetshofen, inklusive Umweltbericht mit Ausgleichsbebauungsplan, im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Kapellenbuck IV, im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In der Zeit vom 27.11.2013 bis einschließlich 03.01.2014 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Es wurden 25 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

A BEHÖRDEN/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kam eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Anregungen	
			Mit	Ohne
1	LRA – Untere Denkmalschutzbehörde	12.12.13		X
2	LRA – Untere Immissionsschutzbehörde	20.12.13		X
3	LRA Gesundheitsamt	17.12.13		X
4	LRA Behindertenbeauftragter	02.12.13		X
5	Amt für Landwirtschaft und Forsten	09.12.13		X
6	Bayer. Bauernverband	02.12.13		X
7	EnBW ODR	12.12.13		X
8	Stadt Nördlingen	11.12.13		X
9	Stadt Harburg (Schwaben)	08.01.14		X
10	Bayer. Rieswasserversorgung	17.01.14		X
11.1	LRA – Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	17.01.14	X	
11.2	LRA – Bauleitplanung (Bebauungsplan)	17.01.14	X	
12	Kreisheimatpfleger Dettweiler	29.11.13	X	
13	Kreisbrandrat Mieling	13.12.13	X	
14.1	Bayer. LA für Denkmalpflege (FNP)	20.12.13		X
14.2	Bayer. LA für Denkmalpflege (BPL)	20.12.13	X	
15	WWA Donauwörth	09.01.14	X	
16	AWV Nordschwaben	04.12.13	X	
17	Telekom	19.12.13	X	
18	Bund Naturschutz	31.12.13	X	

Insgesamt haben während der Beteiligung acht Träger öffentlicher Belangen Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam keine Rückmeldung:

- LRA Untere Naturschutzbehörde
- LRA Donau-Ries – FB Jugend, Familien und Senioren
- Vermessungsamt Donauwörth
- R.v.S. – Höhere Planungsbehörde
- Deutsche Post AG
- Ev. Kirchengemeinde Appetshofen/Lierheim
- Gemeinde Alerheim

B BÜRGER: von Bürgern wurde eine Anregung vorgebracht:

Nr. 19 Bürgeranregung vom 30.12.2013

A BEHÖRDEN/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Nr. 11.1 LRA Bauleitplanung (Flächennutzungsplan):

Siehe Abwägung Flächennutzungsplan.

Nr. 11.2 LRA Bauleitplanung (Bebauungsplan):

1.) Ausweisung von Bauflächen

Siehe Abwägung Flächennutzungsplan.

2.) Verkehrskonzept, Erschließung

Die westliche Erschließung geht durch ein „Nadelöhr“ und erscheint dem Landratsamt für eine ordentliche Erschließung der gleichzeitigen Nutzung durch Fußgänger und Fahrverkehr eher ungeeignet. Wird der Bereich als Mischverkehrsfläche genutzt? Warum wird der Straßenast nicht in die Planung mit einbezogen, wo doch die Straße Fl.Nr. 371 als eine der Erschließungsäste genannt wird? Wie ist die Straße ab der Kreisstraße nach Osten gewidmet?

Beschluss: Die Gemeinde hat die Absicht, in Zukunft wenn möglich zur Entschärfung des „Nadelöhrs“ Flächen der Grundstücke/Gebäude Fl.Nr. 101,102 und 109 zu erwerben und die Straßenfläche zu erweitern.

Die Erschließungsstraße für das neue Baugebiet Kapellenbuck IV mit der Fl.Nr. 371, von der Kreisstraße DON 10 in Richtung bestehendes Baugebiet, ist als Ortsstraße gewidmet.

Das Teilstück der Straßenfläche Fl.Nr. 371, ab der Kreuzung in Richtung Osten zwischen den bestehenden Baugebieten Kapellenbuck II und Kapellenbuck III, ist als öffentlicher Feldweg gewidmet und dient der Landwirtschaft.

3.) Spielplätze

Das Landratsamt stellt fest, dass der Bebauungsplan keinen Spielplatz vorsieht.

Beschluss: In nächster Nähe, ca. 90 Meter vom Baugebiet Kapellenbuck IV entfernt, unterhalb der Tennisplätze, befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 365/12 ein großer Spielplatz. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dieser Spielplatz ausreicht und beschließt keinen neuen Spielplatz für das Baugebiet Kapellenbuck IV zu bauen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

4.) Öffentliche Verkehrsflächen, best. Bebauungspläne

Das Landratsamt möchte, dass die Umgriffe der angrenzenden bestehenden Bebauungspläne dargestellt werden.

Die Fl.Nr. 371 zwischen den bestehenden Baugebieten Kapellenbuck II und III ist als Feldweg dargestellt und bisher von keinem der Bebauungspläne überplant. Das Landratsamt möchte die Beschreibung der Widmung der Fl.Nr. 371. Des Weiteren sollen alle Wege, die künftig als Erschließungsstraße genutzt werden, entsprechend in den Bebauungsplan Kapellenbuck IV mit aufgenommen werden.

Beschluss: Die Umgriffe der angrenzenden bestehenden Bebauungspläne werden dargestellt.

Die Erschließungsstraße für das neue Baugebiet Kapellenbuck IV mit der Fl.Nr. 371, von der Kreisstraße DON 10 bis zur Kreuzung in Richtung bestehendes Baugebiet, ist als Ortsstraße gewidmet und ist im Bebauungsplan Kapellenbuck IV aufgenommen.

Das Teilstück der Wegfläche Fl.Nr. 371 in Richtung Osten, zwischen den bestehenden Baugebieten Kapellenbuck II und Kapellenbuck III, entlang der Grundstücke Fl.Nr. 392/6, 392/7, 392/8 ..., ist als öffentlicher Feldweg gewidmet und dient der Landwirtschaft. Diese Widmung als Feldweg soll so bestehen bleiben. Es ist keine Aufnahme in den Bebauungsplan notwendig und gewünscht.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

5.) Gebäudegestaltung, Maß der baulichen Nutzung

Das Landratsamt verweist darauf, dass zum Thema Gebäudegestaltung bzw. Maß der baulichen Nutzung mit der Gemeinde im Zusammenhang mit anderen Baugebieten Gespräche stattgefunden haben. Es wird festgestellt, dass sich die Gemeinde in dieser Hinsicht öffnen möchte. Aus stadtplanerischer Sicht empfiehlt das Landratsamt jedoch, nicht alle möglichen Gestaltungsformen durcheinander zuzulassen, da es Probleme mit betroffenen Bürgern geben kann, wenn z.B. ein Nachbar statt einer 1+D-Bauweise eine zweigeschossige Bauweise mit wesentlich größeren Wandhöhen vorsetzt.

Das Landratsamt plädiert deshalb für die Vorgabe von Quartieren, die ablesen lassen, was dort errichtet werden darf. So wird auch eine gewisse Ruhe in das Siedlungsgebiet eingebracht, statt einem wilden Durcheinander. Dieses wird umso mehr bestärkt, da mit den jetzigen Vorgaben neben den hohen zweigeschossigen Gebäuden auch Bungalows zulässig sind. Die Gemeinde möchte hier auch zweigeschossige Gebäude zulassen. Aus ortsplanerischer Sicht spricht nichts dagegen, zumindest wenn hierfür Quartiere gebildet werden. Das Landratsamt gibt aber zu bedenken, dass dieser Gebäudetyp i.d.R. nur in einem flachen Grundstück seine angedachten Gestaltungsmerkmale entwickelt. Die jüngsten Entwicklungen in der Praxis zeigen, dass auch in ausgeprägten Hanglagen die Grundstücke deshalb einfach eingeebnet werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass talseits riesige Auffüllungen bzw. bergseits große Geländeeinschnitte mit übergroßen Stützmauern ausgeführt werden, die nicht nur das Siedlungsbild verschandeln, sondern auch die Nachbarn über Gebühr nachteilig beeinträchtigen.

Diese Entwicklung wird besonders tragisch, wenn sich Gebäude nicht parallel, sondern senkrecht zum Hang situieren, Aus städtebaulicher Sicht sollten die zweigeschossigen Gebäude (sogenannte Stadt- oder Toskanahäuser) nur im flachen Gelände zugelassen werden bzw. sollten Festsetzungen zum zulässigen Maß der Abgrabungen bzw. Auffüllungen vorgenommen werden.

Beschluss: Die Gemeinde Möttingen nimmt die grundsätzliche Kritik zur Kenntnis. Sie ist aber der Ansicht, dass Quartierlösungen in so einem kleinen Baugebiet nicht möglich sind. Die Gemeinde hat mit der Aufstellung des Baugebietes Baadfeld II in Möttingen versucht, mit wenig Regeln auszukommen, den Bürgern möglichst viel Gestaltungsraum zu bieten und eine neue Abwechslung im Bauen zu erreichen. Diese Richtung möchte die Gemeinde bei allen neuen Baugebieten beibehalten.

Der Gemeinderat beschließt daher, die Festsetzungen zu belassen. Auf die Stützmauern und Zäunen wird noch unter Nr. 8) näher eingegangen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

6) Firstrichtung

Der Bebauungsplan setzt nur zum Teil die Firstrichtungen fest. Aus städtebaulicher Sicht ist dies bedenklich, da in den Grundstücken ohne Festsetzungen jeder Baukörper x-beliebige Gebäudesituierungen einnehmen kann.

Unsere Siedlungsstrukturen werden vordergründig durch die Gebäudestellungen entlang der Erschließungsstraßen geprägt. Als ansprechend werden meist ausgeprägte Straßenzüge mit z.B. giebelständiger Bauweise empfunden. Dabei muss und soll auch nicht ein Gebäude wie das andere ausschauen. Auch die bereits in den anderen Grundstücken vorgenommene Festsetzung alternativer giebelständiger und traufständiger Bauweise lässt noch klar gegliederte Straßenzüge gut ablesen. Schlimm für das Ortsbild und Straßenbild wird es, wenn Bauherren meinen dadurch auffallen zu müssen, in dem sie ihre Gebäude völlig anders ausrichten.

Das Landratsamt zeigt am Beispiel einer anderen Gemeinde auf, dass der Weg der freien Firstrichtung seine Nachteile haben kann.

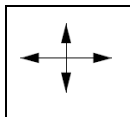
Nachdem mehrere Bauherren ihre Gebäude errichtet hatten, die an den Straßenverlauf orientiert waren, hatte das Siedlungsbild die von der Gemeinde beabsichtigte Struktur eingenommen. Nun kam ein Bauherr, der sein Gebäude inmitten der bestehenden Gebäude um 45° versetzt zur Straße und zu allen bestehenden Gebäuden ausrichten wollte.

Die Gemeinde hat daraufhin versucht mit allen Mitteln dies abzuwehren, konnte sich aber mangels rechtlicher Grundlage nicht durchsetzen. Das Landratsamt bittet die Gemeinde Möttingen die Firstrichtungen aller Grundstücke an den Straßenausrichtungen zu orientieren. Die häufig vorgebrachte Argumentation der exakten Südausrichtung zwecks Solarnutzung kann nicht alleinige Grundlage der Ortsplanung sein.

Zum einen werden sich nicht alle Bauherren daran orientieren, zum anderen sind die etwas geringeren Solarerträge bei nicht exakter Südausrichtung zu verschmerzen. Ansonsten dürften z.B., so auch in dieser Planung, auch keine Dachneigungen unter 38° zugelassen werden, die ebenfalls keine optimale Solarausrichtung beinhalten.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass bei den betreffenden drei Grundstücken die Firstrichtung vorgeschrieben wird (Fl.Nr. 371/2, 371/3 und 371/6).

Zeichen:



Bei den Grundstücken Fl.Nr. 371/2 und 371/3 muss die Bebauung einen 90° Winkel zur westlichen und östlichen Baugrenze haben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

7) Gestaltung der Gebäude

a) Kniestockhöhe

Wir bitten für die den Gebäudetyp II= ID eine Regelung über Kniestockhöhen aufzunehmen. Die Höhe der Kniestöcke wurde in Abstimmung mit der Stadt Donauwörth erst kürzlich auf 75 cm begrenzt neu festgelegt. Damit soll zum einen die für unsere Region typische Steildachbauweise noch ablesbar sein, zum anderen wird dem kostengünstigen Dachraumbau und der damit verbesserten Nutzung entsprochen.

Beschluss: Eine Kniestockhöhe wird nicht festgesetzt, da sie sich aus der vorgegebenen Wand- und Gebäudehöhe ergibt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

b) Zwerchbauten

Die Satzung enthält keine Festsetzungen zu den Zwerchbauten. Damit wären diese unzulässig. Wir bitten dieses Gestaltungselement, das eher typisch für unsere Region ist, aufzunehmen.

Beschluss: Der Planer Herr Moser informiert den Gemeinderat, dass - was nicht im Bebauungsplan geregelt ist - normalerweise zulässig ist. Da im vorliegenden Bebauungsplan nichts über Zwerchgiebel ausgesagt wird, sind sie also zulässig.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

c) Höhenfestsetzungen

Diese sind z.T. kritisch zu sehen. Soweit die Gebäude nahe der Straße liegen erscheinen die Festsetzungen stimmig, doch für die mittleren Grundstücke (leider haben die Grundstücke keine Parzellen-Nr.), könnten ungewollte Höhensituierungen entstehen, wenn diese sich an die Höhe der Straße orientieren. Hier sollte eine Differenzierung vorgenommen werden.

Beschluss: Eine Differenzierung kann laut Herrn Moser nur festgelegt werden, wenn man pro Haus eine NN-Höhe festlegt. Es müsste eine exakte Vermessung durch ein Ing.-Büro vorgenommen werden. Es wird daher die Variante durchgeführt, dass die Gemeinde die Straße baut und die Häuser nach der Oberkante Straße ausgerichtet werden müssen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

d) Versetztes Pultdach

Die Höhendifferenz von 2 m für ein versetztes Pultdach erscheint viel zu hoch. Mit so einem großen Versatz dürfte sich die gewünschte Gebäudegestaltung kaum einstellen. Bitte zu bedenken, dass bei einem sehr großen Gebäude das 2 m-Maß eventuell noch verträglich ist, bei einem kleinen Gebäude eher zu Verunstaltung führen wird.

Beschluss: Der Gemeinderat will von dieser Regelung nicht abweichen und beschließt, dass sie nicht geändert wird.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

e) Nebengebäude

Es sind keine Regelungen über Nebengebäude aufgenommen. Gerade diese Gebäude haben in den uns vorliegenden Nachbarstreitigkeiten den größten Anteil. Wir bitten deshalb entsprechende Regelungen aufzunehmen. Dass für untergeordnete Nebengebäude auch andere Dachformen, -neigungen und -eindeckungen wie bei den Hauptgebäuden und Garagen zugelassen werden haben wir schon länger initiiert. Dabei war der Gedanke, dass z.B. eine achteckige Gartenlaube nicht zwangsläufig die Satteldachform des Hauptgebäudes übernehmen muss, was sicher auch grotesk wäre.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass die Nebengebäude (nicht Garagen) eingeschossig sein müssen und eine Grundfläche von höchstens 16 qm haben dürfen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

f) Garagendächer

Für die Dachform der Garagen werden keine Aussagen getroffen. Damit wären für Garagen alle nur denkbaren Dachformen zulässig. So z.B. auch Türme mit 70° und unbestimmter Wand und Gesamthöhe. Nur die Grenzgaragen müssten auf die zulässige Wandhöhe achten, nicht aber auf die Gesamthöhe, die den Nachbar aber sicher auch benachteiligen kann. Garagen sind i.d.R. keine untergeordneten Nebengebäude.

Garagen können sehr große Gebäude werden, die mitunter Baugrundstücke, gerade in Hanglagen, dominieren. Für Garagen alle Dachformen, -neigungen, -höhen und -eindeckungen zuzulassen wäre aus unserer Sicht ein grober Fehler. Insbesondere wenn es sich zudem um Grenzgaragen handelt ist hier großer Ärger vorprogrammiert.

Beschluss: Die Garage sollte sich in Form und Ansicht dem Haus unterordnen. Bei Garagendächern sind die im Bebauungsplan erlaubten Dachformen und Flächdächer möglich.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

8) Einfriedungen

Wir bitten zu bedenken, dass die Einfriedungen nur entlang der Erschließungsstraßen geregelt sind. Gerade seitliche und rückwärtige Einfriedungen bereiten in jüngster Zeit in den Gemeinden viel Ärger und Nachbarstreitigkeiten. Es wird vermehrt versucht extrem hohe Einfriedungen, gerade auch als Mauern, mit 2 m Höhe und mehr durchzusetzen. Immer öfters müssen deshalb Bebauungsplan-Satzungen überarbeitet werden, weil entweder Vorgaben fehlen oder vorhandene nicht eindeutig sind um solche Entwicklungen abzuwehren. Es wäre deshalb geboten hier eine klare Regelung auch für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen aufzunehmen.

Beschluss: Stützmauern dürfen maximal einen Meter hoch sein. Einfriedungen dürfen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen die Höhe von zwei Metern nicht übersteigen. Hiervon darf höchstens ein Meter in Stein bzw. Beton ... ausgeführt sein.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

9) Grünordnung

a) Das Baugebiet hat im südlichen Randbereich eine Grünfläche ausgewiesen.

In der Zeichenerklärung fehlt die Fläche mit entsprechender Widmung. Die Randeingrünung soll als Privatfläche festgesetzt werden. Die Erfahrung in anderen Gemeinden zeigt, dass die mit der Randeingrünung verbundene Zielsetzung, das Siedlungsgebiet in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden, kaum erreicht wird. Um diese Zielsetzung zu gewährleisten, müssen die Einfriedungen der Privatgrundstücke unbedingt auf der gebäudezugewandten Seite der Grünflächen errichtet werden. Aus unserer Sicht kann nur mit der vorgelagerten Eingrünung einigermaßen das Ziel der Randeingrünung erreicht werden. Es muss dann aber auch sichergestellt werden, dass in den privaten Grünflächen keine Holzhaufen, Kompostanlagen und Gebäude zu stehen kommen. Die Randeingrünung ist sowieso schon sehr schmal konzipiert. Bei wesensfremder Inanspruchnahme der Grünfläche stände das Baugebiet ohne jegliche Eingrünung da und würde damit den Vorgaben des Gesetzgebers widersprechen (§1 Abs.6 Nr. 5BauGB).

Beschluss: Die südliche Grünfläche wird vom Planungsbüro Moser + Ziegelbauer in der Planung ergänzt.

Da das Baugebiet später erweitert werden soll, wird die Randeingrünung nur als Zwischenlösung angesehen. Sie soll als momentane Ortseingrünung fungieren. Eine Festlegung der Einfriedungen erfolgt daher nicht.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

b) Zwischen den Grundstücksbereichen im Westen und der FINr. 100 sind im Bestand umfangreiche Grünstrukturen vorhanden. Seltsamerweise wird der Umgriff des Bebauungsplanes in den Bereich des Grundstückes FINr. 100 geführt und als Baufläche ausgewiesen. Somit wird verdeutlicht, dass dort keine Grünflächen mehr ausgewiesen werden sollen. Dies steht im Widerspruch zur Zielsetzung des Flächennutzungsplanes, der dort eine breite Grünfläche ausweist. Auch die Flächennutzungsplan-Änderung wird in diesem Bereich nicht geändert, so dass offensichtlich diese Zielsetzung weiter verfolgt wird. In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden von deren Seite erhebliche Bedenken gegen die Abholzung der Grünstrukturen vorgebracht. Auch aus Sicht der Bauleitplanung ist es wünschenswert, wenn Siedlungsstrukturen durch Grünflächen gegliedert werden. Die Grünordnung in Appetshofen war doch auch ein wesentliches Ziel der Dorferneuerung, die in vielen Bereichen mit gutem Ergebnis vollzogen wurde. Hier könnte diese positive Entwicklung auch zum Tragen gebracht werden, indem Grünstrukturen zur Gliederung erhalten oder sogar ergänzt werden.

Beschluss: Dieser Punkt hat sich durch Berücksichtigung im Flächennutzungsplan erledigt. Die Beeinträchtigung der Grünhecke ist in der Ausgleichsfläche mit berücksichtigt. Das Planungsbüro Moser + Ziegelbauer wird beauftragt, im Bebauungsplan in diesem Bereich Sträucher und Büsche einzuzeichnen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

10) Geländeänderungen

Im Hinblick auf die genehmigungsfreien Vorhaben nach Art. 58 BayBO sollte eine klare Regelung über die zulässigen Geländeänderungen und angeführten Trockenmauern getroffen werden. Darüber hinausgehende Veränderungen wären dann im Einzelfall ob ihrer städtebaulichen Verträglichkeit zu erfragen. Die angeführten Trockenmauern könnten im Widerspruch zur Vorgabe stehen, dass keine Mauern als Einfriedungen zugelassen sind. Bitte die Sachlage zu überdenken.

Beschluss: Nur zur Straße hin sollen keine Vollzäune und keine Mauern entstehen. Seitwärts und rückwärts soll dies möglich sein.

Zäune zur Straße hin sind nur ohne Sockel mit einer Höhe von max. 1,20 Meter zulässig. Mauern bzw. vollflächig geschlossene Zaunanlagen zur Straße hin sind unzulässig.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

11) Sonstige Hinweise

a) Wir bitten die aktuelle Gesetzgebung zum BauGB und zur BauNVO zu beachten, die mit Rechtskraft 20.09.2013 Neuerungen erfahren haben.

b) Wir bitten die Kurzbezeichnung der Planzeichenverordnung zu beachten, die seit 30.07.2011 gültig ist > PlanZV <.

c) Die Geltungsbereiche der bestehenden Bebauungspläne sind darzustellen.

d) Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan ist nur dann zulässig, wenn die parallele Flächennutzungsplan-Änderung wirksam ist.

Beschluss: Das Ing.-Büro Moser und Ziegelbauer wird beauftragt, die Hinweise 11) a) bis d) bei der Planung zu beachten und einzuarbeiten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Nr. 12 Kreisheimatpfleger Dettweiler:

Der Kreisheimatpfleger regt an, ob die im Geltungsbereich liegende Fläche des Bodendenkmales von der Bebauung ausgenommen werden kann (z.B. als Garten...).

Beschluss: Eine Ausnahme von der Bebauung ist nicht möglich, da ja nur Bodendenkmäler vermutet werden. Man weiß nicht sicher, ob sich hier wirklich Bodendenkmäler befinden. Der Text Art. 7 DschG wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Ein Erlaubnisverfahren gemäß Art. 7 wird durchgeführt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Nr. 13 Kreisbrandrat Mieling:

Der Kreisbrandrat stellt fest, dass die Löschwasserversorgung durch ein entsprechendes Hydrantennetz und die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht sicher gestellt sein muss.

Die Bedingungen werden eingehalten. Löschwassernetz und Feuerwehrezufahrten sind vorhanden.

Nr. 14 Bayer. LA für Denkmalpflege:

Mit der Flächennutzungsplanung besteht seitens des Landesamtes Einverständnis. Bezüglich des Bebauungsplanentwurfes liegen folgende Anmerkungen des Landesamtes vor: Im Bereich des Bodendenkmals ist ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 DschG durchzuführen.

Dieses ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries zu beantragen.

Beschluss: Der Text Art. 7 DschG wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Eine Erlaubnis gemäß Art. 7 wird beim Landratsamt Donau-Ries (Untere Denkmalschutzbehörde) beantragt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13:0

Nr. 15 WWA Donauwörth:

Künstliche Auffüllungen, Ablagerungen etc. sind dem Landratsamt Donau-Ries zu melden.

Geogene Bodenbelastungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Übersichtsbodenuntersuchung wird empfohlen.

Die unterhalb liegende Regenwasserkanalisation ist rechnerisch nachzuweisen.

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Eger ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Wegen der Geländeneigung kann wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Das wild abfließende Wasser muss schadlos abgeführt werden

Beschluss: Ein bereits vorliegendes Fachgutachten weist die Unbedenklichkeit des Bereiches nach. Weitere Untersuchungen hält die Gemeinde nicht für notwendig.

Der rechnerische Nachweis der unterhalb liegenden Regenwasserkanalisation wird durch das noch zu beauftragende Ingenieurbüro im weiteren Verfahren geführt.

Der Hinweis, dass wild abfließende Wasser schadlos abgeführt werden muss, wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Nr. 16 AWV Nordschwaben:

Der AWV gibt in einem Merkblatt Hinweise zur Durchführung der Abfallsammlung und zum Ausbau der Straßen.

Beschluss: Die Hinweise des AWV zur Durchführung der Abfallsammlung und zum Ausbau der Straßen werden berücksichtigt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Nr. 17 Telekom:

Die Telekom weist auf die Sicherung/Änderung/Verlegung der Telekommunikationsanlagen bei Bedarf hin und fordert Strukturdaten zum Baugebiet mittels eines Vordrucks an.

Beschluss: Die Änderung der Telekommunikationsanlagen wird ggf. in Absprache mit der Telekom durchgeführt. Die erbetenen Strukturdaten werden übermittelt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Nr. 18 Bund Naturschutz:

Das Maß an Störungen durch die Nutzung im Mischgebiet ist klar zu definieren und entsprechend einzuschränken.

Die maximale Wandhöhe von 9,80 m ist im Hinblick auf das Ortsbild zu hoch.

Die Obstbäume nördlich der Erschließungsstraße sollten erhalten werden. Ersatzweise sollten die Obstsorten festgestellt werden (seltene lokale Sorten) und Pfropfenreiser auf jüngere Bäume verpflanzt werden.

Es muss festgelegt werden, wer für die Ausgleichsfläche und deren Pflege verantwortlich ist.

Beschluss: Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Flächenbezogene Schallleistungspegel sind nicht notwendig.

Die Gebäudehöhe ist mit 9,0 bis 9,5 m festgesetzt. Die zulässigen Wandhöhen liegen zwischen 4,30 und 6,80 m. Dies sind übliche Höhen, die durch Geländeschnitte nachgewiesen werden.

Die Erhaltung der Obstbäume wird den Bauwerbern anheimgestellt. Die seltenen lokalen Sorten werden nach Möglichkeit erhalten.

Die Einrichtung und Pflege der Ausgleichsfläche ist Aufgabe der Gemeinde.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

B BÜRGER:

Nr. 19 Bürgeranregung:

Siehe Abwägung Flächennutzungsplan.

- **Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses**

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Kapellenbuck IV unter Berücksichtigung der heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 20.01.2014.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

- **Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die umweltrelevanten Informationen sind mit auszulegen. Die Art der umweltbezogenen Informationen sind in der Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit aufzuführen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 3: Baupläne

3.1 Plan 1/2014, Wohnhausumbau mit Anbau und Gauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 22, Gemarkung Möttingen:

Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

3.2 Plan 2/2014, Dachgeschossausbau des bestehenden Wohnhauses mit Errichtung von Dachgauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 443/1, Gemarkung Möttingen:

Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 (2) BauGB – Überbreite der Dachgauben – wird erteilt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

3.3 Plan 5/2014, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage im Baugebiet Baadfeld II, auf dem Grundstück Fl.Nr. 445/26, Gemarkung Möttingen:

Das Bauvorhaben wird im Freistellungsverfahren eingereicht.

Die Pläne werden an das Landratsamt weitergeleitet. Der Bauplan wird nach vier Wochen an den Bauherrn zurückgegeben, falls vom Landratsamt keine Baugenehmigung gefordert wird. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

3.4 Plan 37/2013, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage im Baugebiet „Am Bug“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 215/2, Gemarkung Balgheim:

Das Bauvorhaben wurde im Freistellungsverfahren eingereicht und schon an das Landratsamt weitergeleitet. Der Bauplan wird nach vier Wochen an den Bauherrn zurückgegeben, falls vom Landratsamt keine Baugenehmigung gefordert wird. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 4: Behandlung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen 2013

Bürgerversammlung Appethshofen/Lierheim am 23.11.2013 im Gasthaus Trüdinger:

Es waren ca. 44 Personen anwesend.

Fragen und Wortmeldungen:

- Termin für den Abbau der noch vorhandenen Dachständer
- Entfernung von Grabenmähdgut durch die Bürger
- Fragen zur Zukunft der ärztliche Versorgung auf dem Land
- Öffnungszeiten des zukünftigen Grünsammelplatzes in Möttingen auch unter der Woche

Bürgerversammlung Enkingen am 27.11.2013 im Schützenheim der Egerschützen:

Es waren ca. 29 Personen anwesend.

Fragen und Wortmeldungen:

- Der Gehweg vom Anwesen „Am Knie 13“ bis zum Anwesen „Egerweg 2“, soll mit der Verlegung der Rieswasserleitung, an die Straßenkante verlegt werden. Der hintern Bereich des Gehweges soll begrünt werden. Der Bauausschuss soll sich die Maßnahme anschauen.
- Wenn die Gasleitung im Grünbereich in Enkingen verlegt wird, soll der Graben mit Schotterrasen aufgefüllt und eingesät werden, dass der Seitenstreifen in Zukunft befahrbar ist. Der Bauausschuss soll sich die Maßnahme anschauen.

Aus dem Gemeinderat kommt die Frage, wieso es keine Straßenbegrenzungspfähle zwischen Enkingen und Grosselfingen gibt.

Nach Auskunft des örtlichen Gemeinderates waren dort noch nie Straßenbegrenzungspfähle.

Bürgerversammlung Balgheim am 29.11.2013 im Vereinsheim „Zur Alten Schule“:

Es waren ca. 48 Personen anwesend.

Fragen und Wortmeldungen:

- Der gemeindliche Bauhof soll die Entleerung der Straßeneinlaufschächte öfters durchführen. Bürgermeister Seiler appelliert in diesem Punkt an die Bürger, die Arbeiten selber durchzuführen. Der Bauhof ist hierzu personell nicht in der Lage.
- Zukunft der Bauplätze. Es soll ein neues Baugebiet in Balgheim geplant werden.

Bürgerversammlung Kleinsorheim im Gasthaus Schröppel am 04.12.2013:

Es waren ca. 28 Personen anwesend.

Fragen und Wortmeldungen:

- Es wird angefragt, ob die Pflasterung der Gehwege im Zuge der Erdverkabelung im Jahr 2014 weitergehen.
- Auf eine Bürgeranfrage wird der Gesamtpreis für den Grundstücksverkauf an den Rieser Naturschutzverein mit 11.000 € bekanntgegeben.

Bürgerversammlung Möttingen im Sportheim des TSV Möttingen am 07.12.2013:

Es waren ca. 50 Personen anwesend.

Fragen und Wortmeldungen:

- Anfrage wann der Ausbau „Im Mitteldorf“ kommt und ob der Bachweg mit einbezogen wird. Der Zeitpunkt Ausbau Mitteldorf ist noch nicht bekannt. Dies hängt auch vom Vorhaben „Bürgerzentrum“ ab. Der Bachweg soll vorerst nicht mit einbezogen werden.
- Verbindungsstraße vom Altort ins Baugebiet Baadfeld – werden die Brücken erweitert? Vorerst ist keine Erweiterung vorgesehen.
- Falls das Bürgerzentrum gebaut wird, soll gleich alles behindertengerecht ausgebaut werden. Dies versteht sich laut Bürgermeister Seiler von selbst. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.
- Von den Bürgern kommen Fragen zu den Preisen beim kürzlich stattgefundenen Grundstücksrückkauf im Gewerbe- und Industriegebiet Enkinger Wegfeld. Es sind die gleichen Preise zum Tragen gekommen, wie beim Verkauf, zuzüglich der verauslagten Anschlusskosten.
- Anschließend kamen noch Fragen zu den Schülerumlagen für Mönchsdeggingen und Nördlingen.

TOP 5: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

5.1 Anschluss des Feuerwehr- und Jugendhauses in Enkingen an das geplante Gasnetz:

Der Gemeinderat beschließt, im Zuge der Gasleitungsverlegung in Enkingen, für das Feuerwehrhaus mit Jugendraum bei der Schwaben Netz einen Gasanschluss zu beantragen. Die Kosten belaufen sich auf 1.904,00 (inkl. MWST). Bei einem tatsächlichen Anschluss innerhalb von eineinhalb Jahren gibt es einen Bonus in Höhe von 500,00 €.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

5.2 Nominierungsversammlung für die Gemeinderatswahl am 17.01.2014 in Enkingen:

Bürgermeister Seiler informiert den Gemeinderat, dass die Wählergemeinschaft Enkingen bei ihrer erneuten Versammlung am 17.01.2014 doch noch eine Liste mit 14 Kandidaten aufstellen konnte.

5.3 Breitbandversorgung – neue Richtlinien gelten:

Bürgermeister Seiler berichtet dem Gemeinderat, dass in den neuen Richtlinien bei der Breitbandförderung Lockerungen der komplizierten Regelungen eingeführt werden sollen.

5.4 Rinderseuche Balgheim – Rattenbekämpfung im Sperrgebiet:

Im Sperrgebiet in Balgheim wird wieder eine Rattenbekämpfung durchgeführt. Bürgermeister Seiler hat die Firma Hawlik mit der Bekämpfungsaktion beauftragt. Das Veterinäramt empfiehlt und befürwortet die Aktion.

5.5 Neujahrsempfang am 12.01.2014:

Der Neujahrsempfang in Enkingen war gut besucht und war in Ordnung. Es gab positive Rückmeldungen. Der Vortrag von Herrn Faber vom Landwirtschaftsamt in Nördlingen ist sehr gut angenommen worden.

5.6 Bürgerzentrum Möttingen und Umfeld – Architektenwettbewerb:

Am Freitag, den 07.02.2014, tritt das Preisgericht in der Halle 11 zusammen und bewertet die eingegangenen Entwürfe der Architekturbüros für die Maßnahme Bürgerzentrum Möttingen mit Gestaltung des Umfeldes (Dorfplatz, Pfarrgasse). Der Planungsausschuss tritt dann am 10.02.2014 zusammen und bespricht das Ergebnis.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!